

Gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen ist über die im Kreistag gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag bestellten Schriftführer unterzeichnet (§ 37 Abs. 1 S. 2 KrO). Nach § 41 Abs. 4 KrO finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Erläuterungen:

Nach der bisher Geschäftsordnung für den Kreistag (§ 26) obliegt es dem Landrat dem Kreistag einen Schriftführer vorzuschlagen. Gemäß § 28 dieser Regelung gilt entsprechendes für die Fachausschüsse.

In analoger Anwendung der bisher geltenden Geschäftsordnung für den Kreistag wird vorgeschlagen, Herrn VA Sven Habedank als neuen Schriftführer und Herrn Amtsrat Willibert Herkenrath als neuen Vertreter zu bestellen. Herr Amtsrat Willibert Herkenrath fungiert gleichzeitig im Planungs- und Verkehrsausschuss als Schriftführer und Herr VA Sven Habedank als sein Stellvertreter.